

**Abend-Ausgabe**  
Freitag, 26. August  
Anzeigenpreis: Die Sperr. 34 mm breite mm-Zeilenpreis 20 H., die Sperr. 90 mm breite mm-Zeilenpreis 300 H. Abat. nach Carl. Verlagsanstalt Halle-Saal.  
Gesellschaftliche Berlin: Bernburger Str. 80. Fernruf Amt Kurfürst Nr. 6290  
Eigene Berliner Schriftleitung. — Verlag a. Druck von Otto Ullrich, Halle-Saal

## Unmöglichkeit der „Erfüllung“

### Neue Zeugnisse aus Feindesmund!

**D. Batocki Reichskommissar für den französischen Wiederaufbau**  
Berlin, 25. August.

Kommerzienrat Dr. Cuggenheimer hat das auf wiederholten Wunsch des Reichskabinetts im Mai d. J. übernommene Amt des Reichskommissars zur Ausführung von Hilfsarbeiten in den zerstörten Gebieten übergeben. Die Übernahme des Amtes war von vornherein vorübergehend erfolgt, da Dr. Cuggenheimer zu seiner bisherigen Führung — gemäß bei der jetzt erweiterten Aufgabe des Amtes neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit und seinen sonstigen Verpflichtungen — außerstande war. Die Übergabe von dem Amte ist ihm von dem Herrn Reichspräsidenten am 25. August mit dem Ausdruck des Dankes und hoher Anerkennung erwirkt worden. Das seit Anfang 1919 bekleidete Amt als Präsident der Reichsgründerkommission befehligt Dr. Cuggenheimer bis auf weiteres bei, ebenso hält er sich zu internationalen Verhandlungen weiterhin zur Verfügung. Augenblicklich vertritt er anlässlich der Ministerzusammenkunft in Wiesbaden die seiner Stelle hat der Reichspräsident den Oberpräsidenten a. D. von Batocki zum Reichskommissar ehrenamtlich ernannt.

### Was Frankreich voraussetzt

Genf, 25. August.

Der „Temps“ kommt nochmals auf die Ausführungen des englischen Finanzwirtschaftlers Keynes, besonders auf die Finanzlage Deutschlands, zu sprechen, die ihm als sehr gefährdet erscheint. Es wäre zwecklos, die furchtbaren Schwierigkeiten zu leugnen, in denen sich Deutschland gegenwärtig befindet, um zu erkennen, daß der gegenwärtige Zustand nicht andauern kann. Wenn dies nicht wegen seines Alarmismus nicht getadelt werden, sondern seine Warnung nicht vielmehr zu vernünftigen Folgerungen Veranlassung geben. Damit kamme der „Temps“ auf die tiefste Ursache seines Artikels zu sprechen, durch die er nämlich auf einem Anhänger Keynes wird: es soll nämlich mit den Finanzschwierigkeiten Deutschlands abermals die Notwendigkeit bewiesen werden, daß die Alliierten die deutschen Zahlungen in einem gewissen Umfang zu reduzieren und die Voraussetzungen für die Finanzierung vom 13. August in diesem Sinne revidieren. Ein solcher Fonds sollte nach Meinung des „Temps“ der Schuldendienst der deutschen Bonds sichern für den Fall, daß Deutschland im nächsten Jahre seine Zahlungen einstellen sollte und er würde überdies den Kurs der Wertpapiere erhöhen. Als Anlass für den Fonds müßte vor allem die Alliierte betrachtet werden, die Deutschland gegenwärtig zu zahlen im Gegröße sei. Die elementare Notwendigkeit, schreibt das Blatt an die Alliierten, ist in der elementarsten Maßnahme erforderlich, daß diese Summe, welche die letzte oder vorletzte ist die Deutschland vor der großen Krise des nächsten Jahres zahlen kann, nicht in zwei Gläubigersummen allein in Anspruch genommen wird. Wenn man den Einwand erheben sollte, daß nach dem Willkommen von Spaas auch die Grund des Saargebietes für die Bildung eines Referendums in Frage kommen, würde Frankreich antworten, daß dann unter entsprechender Veränderung des Vertrages von Versailles auch der volle Wert der deutschen Kolonien und der Staatsgüter herangezogen werden müßte.

### Keynes über das Ultimatum

Als Ergänzung zu seinem Buche „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages“ läßt der bekannte J. M. Keynes jetzt in der „D. N. S.“ folgende Betrachtung über das Ultimatum erscheinen:

Deutschland kann sicher am 30. August die fällige Rate zahlen, teils aus den vor dem 1. Mai angekauften ausländischen Guthaben und teils aus dem Ertrag der Markverkäufe, die es in den letzten Monaten an den Börsen ausgeführt hat. Ferner wird es für die am 15. November 1921 und am 15. Januar 1922 fälligen Raten genügende Deckung finden durch die Kupon- und sonstigen Zahlungen, die zwischen dem 1. Mai 1921 und dem letzten Datum erfolgen. Selbst die Februarrate 1922 ließe sich aus den bestehenden ausländischen Guthaben und aus den Erlösen des Exportes und der Markverkäufe an den Börsen beschaffen. Aber schon die Zahlung am 15. April 1922 wird größere Schwierigkeiten bieten. Weitere Ratenzahlungen folgen dann schnell aufeinander mit 300 Millionen Goldmark am 15. Mai, 500 Millionen am 15. Juli und 300 Millionen am 15. August 1922. An einem bestimmten Zeitpunkt jedoch, der zwischen Februar und August liegen wird, muß Deutschland der unvermeidlich eintretenden Zahlungsunfähigkeit erliegen. Nur bis dahin reicht die Schatzkiste, die gewährt ist.

Es gibt nur einen letzten Punkt in diesem dunklen Milieu. Wenn sich nämlich gewisse Kapitalisten für die Zahlungen nutzbar machen ließen, so bestünde Deutschland noch einen wichtigen Aktiva-posten, der bisher unberührt geblieben ist. Das ist das deutsche ausländisch noch beschlagnahmte Eigentum in den Vereinigten Staaten. Sein Wert kommt auf zwei Milliarden Goldmark heran. Wenn diese Summe entweder mittelbar oder unmittelbar für die Reparationen verwendet werden könnte, so ließe sich der Zusammenbruch entsprechend hinausschieben. Dasselbe würde sich erreichen lassen durch die Gewährung ausländischer Anleihen an Deutschland in einem ausreichenden Umfang, und sollten es nur dreimonatliche Kredite von Banken sein, gegen die Sicherheit des Goldes der Reichsbank. Aber all diese Mittel würden sich auf die Dauer als nutzlos erweisen.

Wenn man diesen Schluss begründen will, so läßt sich das Problem von drei verschiedenen Standpunkten aus betrachten. Ich will sie der Reihe nach durchgehen, indem ich mich darauf beschränke, zu unterrichten, was man an Leistungen von Deutschland in der nächsten Zukunft erwarten kann, und davon ganz absehen, was es unter den angenommenen Umständen in weiteren Jahren an Wirtschaftskraft noch leisten könnte. Das zuerst die Grundlage seiner Handelsbilanz betrifft, so kann es zweifellos bei einem Export in der Höhe von 6 Milliarden Goldmark seine Einfuhr nicht in dem Maße vermindern, daß ein Ueberschuß von 3 1/2 Milliarden herauskommt. Wenn es Deutschland andererseits gelingt, seine Ausfuhr zu steigern, so werden auch die Zahlungsleistungen eine Erleichterung erfahren. Wenn ihm zum Beispiel das große Kunststück gelingt, von jetzt an den Wert seiner Ausfuhr im Vergleich zu 120 um das Doppelte zu erhöhen, so würden gleichzeitig seine Reparationsverpflichtungen auf 4600 Mill. Goldmark anschwellen. Da Deutschlands Einfuhr 5400 Millionen betrug zu einer Zeit, als seine Ausfuhr 5 Milliarden erreichte, so folgt daraus, daß es seine Ausfuhr zu verdoppeln hätte, ohne daß dabei auch seine Einfuhr vermehrt würde, wenn es seinen Verpflichtungen nachkommen wollte. Aber er könnte das für möglich halten?

Dann kommt aber auch die Frage des Staatshaushalts hinzu, denn die Zahlungen für die Reparationen gehören zu den Verpflichtungen der deutschen Regierung und müssen durch die Steuereinnahme gedeckt werden. Da nach dem heutigen Kurs 20 Papiermark auf eine Goldmark kommen, so wären 3 1/2 Milliarden Goldmark gleich 70 Milliarden Papiermark. Die letzten Ziffern des deutschen Budgets von 1921 (vom 1. April 1921 bis zum 31. März 1922) weisen an Ausgaben, abgesehen von den Reparationen, 92,5 Milliarden und an Einnahmen 59 Milliarden auf. Das heißt also, daß die Reparationen mehr als die ganzen Staatseinnahmen verdrängen würden. Sicherlich lassen sich die Ausgaben reduzieren und die Einnahmen etwas erhöhen. Aber aus dem Staatshaushalt ist eine Deckung für die Reparationen nicht eher zu erwarten, bevor nicht die Ausgaben um die Hälfte vermindert und die Einnahmen verdoppelt worden sind. Wiederfrage ist: Sollte das jemand für möglich halten?

An dieser Stelle möchte ich bemerken, daß ich die Rufen für den Unterhalt der Vermögensgegenstände nicht erwähnen habe, die Deutschland außer den Summen für die eigentlichen Reparationen zu zahlen verpflichtet ist. Vorläufigermeist hat man es vermieden, genaue Zahlenangaben darüber zu machen. Doch hat man herausgefunden, daß sie sich jetzt auf nicht weniger als 25 Milliarden Papiermark jährlich belaufen. Es ist tatsächlich an der Zeit, daß man sich über-

## Die Teuerungszulagen für die Beamten

Berlin, 26. August. Amlich.

Die unter Bezug auf den Reichsarbeitsgesetzten Bestimmungen der Reichsverordnung mit den Vertretern der Spitzenorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter haben gestern in den letzten Verhandlungen zu einer Einigung geführt. Das Reichsamt wird mit großer Befriedigung auf dieser Vereinbarung Stellung nehmen. Mit ihrer Annahme darf heute allgemein werden. Nach Besprechung mit den Führern der Reichsorganisationen sollen die erzielten Beschlüsse alsbald nach Bestätigung des Reichsrats ergreifen werden; die Zustimmung des Reichstags wird nachträglich eingeholt werden. Die Bestimmungen lauten wie folgt:

1. Die Teuerungszulagen zum Grundgehalt und Ortszuschlag für die planmäßigen Reichsbeamten wird für die Orte der Ordinalklasse A auf 98 v. H., für die Orte der Ordinalklasse B auf 91 v. H., für die Orte der Ordinalklasse C auf 89 v. H., für die Orte der Ordinalklasse D auf 87 v. H., für die Orte der Ordinalklasse E auf 85 v. H., festgelegt. Diese Erhöhung entspricht einer Aufsteigerung des Gesamtlohnes um 13 1/2 bis 20 Prozent in den Ordinalklassen A bis E.

2. Die männlichen außerplanmäßigen Reichsbeamten erhalten zu ihrem bisherigen Einkommen nebst Teuerungszulagen einen weiteren Teuerungszulagen in der Höhe des Dienstverhältnisses nebst Teuerungszulagen des Dienstverhältnisses nebst Teuerungszulagen eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe über Einkommensgruppe erreicht.

3. Die weiblichen außerplanmäßigen Reichsbeamten erhalten zu ihrem bisherigen Einkommen nebst Teuerungszulagen einen weiteren Teuerungszulagen bis zur Erzielung eines Gesamteinkommens, wie er sich ergeben würde, wenn um: a) Zugrundelegung der Teuerungszulagen für die planmäßigen Beamten b) die Ordinalklasse des Dienstverhältnisses c) die Besoldungsstufe über Einkommensgruppe der Dienstfläche betragen würden vom Beginn des 1. Januar 1921 ab 75 v. H., des 2. 70 v. H., des 3. 65 v. H., des 4. 60 v. H., des 5. 55 v. H., des 6. 50 v. H., des 7. 45 v. H., des 8. 40 v. H., des 9. 35 v. H., des 10. 30 v. H.

4. Die Teuerungszulagen zu den Anberufszulagen werden in den Orten der Ordinalklasse A auf 200 v. H., in den Orten der Ordinalklasse B und C auf 175 v. H., in den Orten der Ordinalklasse D und E auf 150 v. H., festgelegt.

5. Die vorgenannten Teuerungszulagen werden ab 1. August 1921 gewährt.

6. Die Unterhaltszulagen im Bezugsverhältnis werden ab 1.

7. Eine Einbehaltung der vorstehend bewilligten Erhöhungen zur Abdeckung noch nicht getilgter, fernerzeit gewählter Zuschüsse wird nicht stattfinden.
8. Für die Beamten, die vor dem 1. August 1921 aus dem Arbeiterland in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind, findet eine Anwendung der aus Ziffer 1 sich ergebenden Erhöhungen des Teuerungszulagen auf Ausgleichszulagen nicht statt (s. S. 2). Dagegen wird angedeutet: a) Erhöhung des Grundgehaltes bei Aufstellung in eine höhere Dienstklasse und bei Beförderung; b) Erhöhung des Ortszuschlages wegen des Ueberschusses in eine höhere Ortsklasse; c) Erhöhung der Teuerungszulagen, soweit sie auf die unter a, b und c genannten Erhöhungen des Grundgehaltes, Ortszuschlages und Dienstgehaltes zurückzuführen sind.  
Für Angestellte.
9. Für Angestellte finden die Ziffern 1, 4, 5 und 7 sinngemäß Anwendung. Gemäß Ziffer 2 werden die Bezüge der männlichen volljährigen Angestellten entsprechend den 5 ersten Sätzen der Ziffer 3, die Bezüge der weiblichen volljährigen Angestellten in den ersten 5 Besoldungsstufen erhöht werden.  
Die Grundzüge unter Ziffer 3 finden sinngemäß Anwendung auch auf die persönlichen Zulagen der Angestellten der Reichsverordnung gemäß § 10 des Tarifvertrages, vom 4. Juni 1920 mit der Maßgabe, daß Erhöhungen der Bezüge infolge der Erzeugung des Dienstverhältnisses eine höhere Ordinalklasse mit Wirkung vor dem für die Berechnung der persönlichen Zulage maßgeblichen Stichtag auf die persönliche Zulage in Anrechnung zu bringen ist.  
Für Arbeiter.
10. Der bisherige Teuerungszulagen für männliche Arbeiter über 21 Jahre wird ab 1. August pro Etage um 1 1/2 % erhöht werden. Dasselbe sind die Beamten erzielten Erhöhungen der Anberufszulagen bereits miteinverständlich, so daß der bisherige Soziallohn der Arbeiter eine Veränderung nicht erfährt.  
Eine Anrechnung auf die durch Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen bedingte persönliche und sonstigen Zulagen findet nicht statt. Die Festsetzung des Teuerungszulagen für Arbeiterinnen, für Arbeiter vom 18. bis 21. Jahre, für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge bleibt nach besonderer Vereinbarung vorbehalten.
11. Für Pensionäre und Hinterbliebenen werden die aus der Erhöhung der Teuerungszulagen nach § 8. S. 2. Resultierenden festlich ergebenden Folgerungen gezogen. Die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel werden bereitgestellt.

legt, ob man nicht ein im Jahre 1919 zwischen Clemenceau, Lloyd George und Wilson abgeschlossenes, in Paris unterzeichnetes Abkommen in Kraft treten lassen soll, wonach die von Deutschland für die Deckung der Reparationskosten jährlich zu zahlende Summe auf 240 Millionen Goldmark zu beschränken ist, sobald die Militärs- und Ueberzeugungs-gewinne haben, daß Deutschland die für seine Entschädigung geforderten Bedingungen im wesentlichen erfüllt hat.

Wenn wir annehmen, daß diese vergrößerte Ziffer im nächsten Jahre, wie es notwendig sollte, wirklich zur Anwendung kommt, so würden die auf Deutschlands Schultern gewälzten gesamten Lasten, für die Reparationen sowie für die Bezahlung ungefähr 75 Milliarden Papiermark betragen.

Was ergibt sich nun aus diesen Ziffern für den dritten Gradmesser der Zahlungsfähigkeit, das gegenwärtige Einkommen des deutschen Volkes? Die Gesamtlast beträgt, da die deutsche Bevölkerung jetzt gegen 60 Millionen zählt, 1250 Mark für jeden Deutschen, Mann, Weib und Kind. Auf der Brüsseler Konferenz wurde das deutsche Einkommen für den Kopf der Bevölkerung auf 3900 Papiermark geschätzt. Diese Ziffer dürfte nachträglich damals hinter den tatsächlichen Möglichkeiten zu liegen, wie es im weiteren Verlauf dieses Monats hier auch sicherlich heute zu tief gerufen ist. Die Einkünfte eines Einkommens von 5000 Papiermark für den Kopf der deutschen Bevölkerung würde aber das Richtige treffen. Auf dieser Grundlage berechnet, betragen die Reparationskosten den vierten Teil des deutschen National Einkommens. Wenn sich Deutschland auch die größte Soziallast auferlegt und so weit ginge, selbst die Kriegsanleihen nicht mehr einzulösen und die Zahlung der Kriegsteuern einzustellen, so könnten die Kosten für die lokale Wohl-wohl wie für die zentrale Verwaltung Deutschlands kaum mehr als auf 1000 Papiermark für den Kopf herabgedrückt werden.

Sie würden dann insgesamt 60 Millionen tragen, eine Summe, die an die letzten Monatsgehälter noch lange nicht heranreicht. Auf diese Weise würden 45 v. H. des deutschen Einkommens für die Steuern verausgabt werden. Zwar könnte ein reiches Volk unter gewissen Umständen eine solche Last tragen. Aber man vergesse nicht — das oben von mir angegebene Jahreseinkommen von 5000 Papiermark für den Kopf der Bevölkerung kommt nach dem heutigen Wertstand 17 Pfund, und in Bezug auf seine Kaufkraft innerhalb der deutschen Grenze 35 Pfund, gleich. Das bedeutet aber so viel, daß nach Abzug der Steuern das mögliche Durchschnittseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung noch englischen Verhältnissen nur eine Kaufkraft von sieben Schilling besitzen würde. Wenn man Deutschland eine Frist bewilligt, so würde die Einkünfte und damit auch seine Zahlungsfähigkeit wachsen, aber bei den gegenwärtigen Kosten, die das Bahren vollständig ausschließen, ist ein allgemeines Sinken der Lebenshaltung viel wahrscheinlicher.

Wäre es nun, so frage ich, den Vorgesetzten und Steuerbeamten irgendeiner Regierung, die die Beschlüsse kennen, möglich gewesen, die Hälfte seines Einkommens aus einem Volke herauszupressen, das sich in einer solchen Lage befindet wie das deutsche? Und doch habe ich mich in der Erklärung der Werte ganz besonderer Mühe angewandt. Denn die gegenwärtigen Kosten für die Staatsverwaltung samt den Ausgaben für die Reparationsverbindlichkeiten für 1922 ergeben für den Kopf der Bevölkerung 3900 Papiermark, während nach dem letzten deutschen Haushaltsplan das Einkommen des deutschen Volkes im Durchschnitt 1500 Mark beträgt. Dann käme mit dem Ergebnis, daß nicht etwa nur die Hälfte, sondern auf zwei Drittel dieses Einkommens für die Reparationen beansprucht werden. Die erste Schlussfolgerung, die ich ziehe, ist also die, daß das neue Abkommen über die Reparationen zwar dem deutschen Volke eine Milderung bis 1922 gestattet; trotzdem bietet es ebenso wie seine Vorgänger keine Möglichkeit für eine dauernde Besserung.

Wie empfehlen dem Herrn Reichskanzler und Reichsfinanzminister die Vertreter dieses Ausschusses ganz besonders. Nach unserer Meinung ist die Auffassung, die Keynes auspricht, aber noch so optimistisch. Die Frage, ob es überhaupt Zweck hat, den Versuch der Erfüllung der Reparationsforderung weiter fortzusetzen, wird die Grundlage der ersten Erörterung über die Steuererlasse im Reichstage bilden müssen.

# Der Wortlaut des Friedensvertrages

In der Eröfnung, daß die Vereinigten Staaten gemeinschaftlich mit ihren Mitkriegsverbündeten am 11. November 1918 einen Waffenstillstand mit Deutschland vereinbart haben, damit ein Friedensvertrag abgeschlossen werden könne;

In der Eröfnung, daß der Vertrag von Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichnet wurde und gemäß den Bestimmungen des Artikels 440 in Kraft getreten, aber von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist;

In der Eröfnung, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten einen gemeinsamen Beschluß gefaßt hat, der von dem Präsidenten am 2. Juli 1921 genehmigt worden ist und im Auszug wie folgt lautet:

## Der Beschluß des Kongresses

„Beschlossen vom Senat und dem Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika, die zum Kongreß vereinigt sind, daß der durch den am 6. April 1917 genehmigten gemeinsamen Beschluß des Kongresses erklärte Kriegszustand zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und den Vereinigten Staaten von Amerika hiermit für beendet erklärt wird.

„Sektion 2. Daß durch Abgabe dieser Erklärung und als ein Teil davon den Vereinigten Staaten von Amerika und ihren Staatsangehörigen jedwede und alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile, einschließlich des Rechts, sie ganz oder teilweise durchzuführen, die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Staatsangehörigen nach dem am 11. November 1918 unterzeichneten Waffenstillstandsbedingungen sowie irgendwelchen Erweiterungen oder Änderungen derselben einen Anspruch erworben haben; oder die von den Vereinigten Staaten von Amerika infolge ihrer Beteiligung am Kriege erworben worden sind oder sich in ihrem Besitz befinden; oder auf die ihre Staatsangehörigen dadurch rechtmäßig einen Anspruch erworben haben; oder die in dem Vertrage von Versailles zu ihnen oder ihrer Staatsangehörigen Summen festgesetzt worden sind; oder auf die falls ein oder mehrere der obigen genannten Ansprüche oder Ansprüche irgendwelches vom Kongreß beschlossenen Gesetzes oder sonstige einen Anspruch haben.

„Sektion 3. Alles Eigentum der Kaiserlich Deutschen Regierung oder ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolger und das Eigentum aller deutschen Staatsangehörigen, das sich am 6. April 1917 im Besitz oder in der Gewalt der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten befand oder seit diesem Tage in deren Besitz oder Gewalt gelangt oder Gegenstand einer Forderung seitens derselben gewesen ist, gleichviel aus welchem Ursprung oder aus welcher Ursache, soll von den Vereinigten Staaten von Amerika zurückbehalten und darüber keine Verfügung getroffen werden, soweit nicht geteilt darüber bereits beschluß ist oder im einzelnen schriftlich darüber feststeht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, wo die Kaiserlich Deutsche Regierung beziehungsweise die R. u. A. Oesterreichisch-Ungarische Regierung oder ihr Nachfolger oder ihre Staatsangehörigen, das sich am 7. Dezember 1917 im Besitz oder in der Gewalt der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten befand oder seit diesem Tage in deren Besitz oder Gewalt gelangt oder Gegenstand einer Forderung seitens derselben gewesen ist, gleichviel aus welchem Ursprung oder aus welcher Ursache, soll von den Vereinigten Staaten von Amerika zurückbehalten und darüber keine Verfügung getroffen werden, soweit nicht geteilt darüber bereits beschluß ist oder im einzelnen schriftlich darüber feststeht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, wo die Kaiserlich Deutsche Regierung beziehungsweise die R. u. A. Oesterreichisch-Ungarische Regierung oder ihr Nachfolger oder ihre Staatsangehörigen angemessene Vorkehrungen zur Befriedigung aller Forderungen gegen eine der genannten

Regierungen seitens aller Personen ohne Rücksicht auf ihren Wohnort getroffen haben, die zu den Vereinigten Staaten von Amerika in einem dauernden Treuverhältnis stehen, und die durch Handlungen der Kaiserlich Deutschen Regierung und ihrer Vertreter oder der R. u. A. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung oder ihrer Beamten, Vertreter, seit dem 8. Juli 1914 Verlust, Missetat oder Schaden an ihrer Person oder ihrem Eigentum unmittelbar oder mittelbar erleidet sind durch den Besitz von Anteilen deutscher, österreichisch-ungarischer, amerikanischer oder anderer Körperlichkeiten oder infolge von Feindseligkeiten oder irgendwelchen Kriegshandlungen oder auf andere Weise erlitten haben, ferner solchen Personen, die zu den Vereinigten Staaten von Amerika in einem dauernden Treuverhältnis stehen, das Weisheitsgemäßigkeitsrecht in allen Angelegenheiten, betreffend Niederlassung, Geschäftsbesitz, Berufsansetzung, Verkehr, Schiffahrt, Handel und gewerbliche Schutzzrechte, zugehörig haben, einerlei, ob dieses Recht auf die Nationalität abgeteilt oder sonstige bestimmt ist, und sich bei der Kaiserlich Deutschen Regierung beziehungsweise die R. u. A. Oesterreichisch-Ungarische Regierung oder ihr Nachfolger oder ihre Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber alle von diesen während des Krieges auferlegten oder verfügten Strafgebühren, Bestrafungen, Bußen und Beschlagnahmen bestätigt haben, gleichviel ob diese Eigentum der Kaiserlich Deutschen Regierung oder deutscher Staatsangehöriger oder der R. u. A. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung oder österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger betreffen, und bis sie auf allen und jeden Gehaltsanspruch die Vereinigten Staaten von Amerika berichtet haben.“

In den Wünschen, die freundschaftlichen Beziehungen, die vor Ausbruch des Krieges zwischen den beiden Nationen bestanden haben, wiederherzustellen, Gaben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten beauftragt:

der Präsident des Deutschen Reiches dem Reichsminister des Auswärtigen, Herrn Dr. Friedrich Rosen und der Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika dem Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland, Herrn Ellis Loring Drapel.

Diese haben nach Ausbruch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

## Die Friedensartikel

### Artikel I.

Deutschland verpflichtet sich, den Vereinigten Staaten zu gewähren und die Vereinigten Staaten sollen besitzen und genießen alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile, die in dem vorgenannten gemeinschaftlichen Beschluß des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 2. Juli 1921 näher bezeichnet sind, mit Einschluß der Rechte, die in dem Vertrag von Versailles festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten in vollem Umfang genießen sollen, ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist.

### Artikel II.

In der Absicht, die Verhältnisse Deutschlands gemäß dem vorhergehenden Artikel mit Beziehung auf gewisse Bestimmungen des Vertrages von Versailles zu bestimmen, werden die Verhandlungen und Einigung zwischen den Oben Vertragsführenden Teilen darüber:

1. daß die Rechte und Vorteile, die in jenem Vertrage zugunsten der Vereinigten Staaten festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten besitzen und genießen sollen, diejenigen sind, die in Absätzen 1 bis Teil IV und in den Teilen V, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XIV und XV angeführt sind.

2. daß die Vereinigten Staaten die in den Bestimmungen jenes Vertrages festgelegten und in diesem Paragraphen erwähnten Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen, werden bis dies in einer Weise tun, die mit den Bestimmungen nach diesen Bestimmungen ausstehenden Rechten in Einklang steht;

2. daß die Vereinigten Staaten nicht an die Bestimmungen des Teiles I jenes Vertrages nach irgendwelchen Bestimmungen

# Goethes letzter Geburtstag

28. August 1831.

Von Sarah Bagley.

(Nachdruck verboten)

Zweimal hat Goethe den 28. August in dem höchsten Jinnenu, an das ihn so viele freundliche Erinnerungen festelten, erlebt und beide Male wurde sein auf diesen Tag fallender Geburtstag von dem ihm in herzlicher Verehrung stehenden Einwohnerschaft feierlich begangen. Seit dem Scheitern seiner Bergwerksidee war er freilich ganzjährig Jahre lang nicht zu bewegen gewesen, die Stadt seines geselligen Wirkfeldes wieder aufzusuchen und erst seinem fürstlichen Freunde Karl August gelang es, ihn wieder nach Jinnenu zu ziehen. Im August 1813 wollte der Herzog mit dem Prinzen Bernhard in der Absicht, sich die Einladung an den Dichterskreis zu ergeben, seinen Geburtstag hier zu begehen. Im August traf Goethe in Jinnenu ein und mit der Kunde seines Eintritts begannen die Vorbereitungen zu einer feierlichen Veranstaltung. Am Morgen des Geburtstages erschien der Herzog mit dem Prinzen Bernhard in Goethes Wohnung bei der Kästlin Klumbröder und Karl August brachte seine Glückwünsche sogar schriftlich in gebundener Form dar. Dann erschienen drei hübsche junge Mädchen mit einem Kranz und sagten Gedichte auf; Frau Kästlin Klumbröder mit ihren Kindern überreichte eine selbstgebackene Kartoffeltorte, die sich Prinz Bernhard, trotzdem sie noch offenbar war, sofort mundete ließ. Das Mittagessen wurde beim Herzog in der Wohnung des Oberhofmeisters, dem Friedrich, im Garten des Spiegelsimmers, Treppe und Hausfront waren zu Ehren des Tages prächtig mit Blumen geschmückt. Im Nachmittag wurde ein Ausflug nach Glimmerbühl unternommen, wo man die industriellen Anlagen besichtigte. Am Abend ließ der Stadtrat Goethe ein Ständchen bringen und durch den Bergtrat Voigt, den damaligen Bürgermeister, die Glückwünsche der Stadt ausdrücken. Goethe nahm diesen Akt mit einer Gerichtigkeit und Wärme auf, die man sonst nicht an ihm gewohnt war. Erst am 2. September kehrte Goethe mit dem Grafen von Seebach nach Weimar zurück.

Nur noch einmal, achtzehn Jahre später, kehrte der Olympier im hohen Greisenalter in Jinnenu ein — zum

Wischisch. Am 26. August 1831 früh 1/2 Uhr fuhr er von Weimar ab und langte abends 6 Uhr im Ziele an, wo er im „Röwen“ abstieg. Wie in früheren Zeiten Fritz von Stein oder sein eigener Sohn, so hatte er diesmal seine beiden Enkel Walter und Wolfgang mitgenommen, „um die Geister der Vergangenheit durch die Gegenwart der Gegenwartenden auf gelebte und gefasste Weise zu befragen“.

Bereits am anderen Morgen 1/2 Uhr sah der große Dichter am Arbeitstisch und erwartete die Ankunft des Rentamtmanns, späteren Berginspektors, Mohr. Eintretend sah dieser Goethe im langen braunen Überrock am Tisch sitzend eben damit beschäftigt, kleinere Steine in etwas Papier zu wälzen. „Goethe stand von seinem Stuhl auf“, erzählt Mohr, „und begrüßte mich wie einen alten willkommenen Bekannten. Er erkundigte sich nach dem Wert zum Glückelhaben auf meine Auskunft, daß man die Spitze jetzt mit dem Wagen erkaufen könne, sagte er: „Ich möchte gern einmal das kleine Göschen auf jenem Berge besuchen. Sie werden mich zu Dank verbinden, wenn Sie mich begleiten.“ So fuhr wir bei ganz bestem Wetter über Godesbühl nach der Bergspitze. Auf dem Godebühl angekommen, flogen wir aus, Goethe ging ziemlich ruhig bis an die nach Jinnenu zu gelegene Aussichtsstelle und rief mehrmals: „Herzlich herrlich!“ Dann sagte er zu mir gemeldet: „Ach hätte doch das Schöne mein durchsichtiger Grobberg noch einmal sehen können!“

Hierauf fuhr er fort: „Das kleine Waldhaus muß Ihnen in der Nähe sein? Ich kann zu Fuß gehen, die Kinder nicht mit. Ich will noch ein wenig nach Jinnenu kommen.“ Goethe schritt trotz seines hohen Alters ziemlich ruhig über den mit Seidelbeerkräutern bewachsenen Rasen nach dem kleinen, aus nur zwei übereinanderliegenden Stuben von sehr geringer Dimension bestehenden Forstschützhäuschen. Die untere Stube besah er nicht, sondern ging gleich nach oben. In Anbetracht seines hohen Alters glaubte ich ihm beim Ausgange meine Hilfe anbieten zu müssen, er wies dieselbe freundlich dankend mit den Worten zurück: „Das Aufsteigen geht noch recht gut.“ Beim Eintritt in das obere Zimmer sagte Goethe: „Ich habe in früherer Zeit einmal hier im Sommer mit meinem Bedienten acht Tage gewohnt und damals einen schönen Versuch an die Wand geschrieben. Wohl möchte ich diesen Versuch noch einmal sehen, und wenn der Tag darunter bemerkt ist, an welchem es geschrieben, so

haben Sie die Güte, mir solchen aufzusuchen.“ Gleich führte ich ihn an das nach Süden ausgehende Fenster: Da stand an der linken hölzernen Fensterbank mit Weißtisch geschrieben: „Lieber allen Göttern ist Ruh' um, den 7. September 1783.“ Goethe las die Verse und schien tief bewegt. Ganz langsam sah er sein weißes Taschentuch aus seinem dunkelbraunen langen Tuchrock, trocknete sich die Tränen und wiederholte langsam und wehmützig: „Ja, warte nur, bald ruhest du auch“.

Dann kam er zu einer Weile, überflog mit den Augen nochmals durch das südliche Fenster die schöne Nordausicht nach Schilberod und wandte sich mit den Worten nach mir: „Nun wollen wir gehen.“ Beim Austraten aus dem kleinen Bretterhäuschen erinnerte sich Goethe seines Freundes nochmals mit den Worten: „O, wenn dies unter alter Großjährigkeit Karl August hätte erleben können.“ Auf Goethes Wunsch mußte der Wagen ganz langsam abwärts fahren.

Am anderen Morgen (28. August) ließ die höchste Verwaltung zu Ehren des Geburtstagesfestes vor dessen Wohnung „Nun banke alle Gott“ und einige andere Musikstücke spielen, worüber er noch Auszüge seines Kammerdieners sich sehr gefreut haben soll. Gegen 1/2 Uhr erschien eine Anzahl Jinnenuer Jungfrauen, die ihm einen Lorbeerkranz und ein Gedicht überreichten. Mohr's Lektor überreichte das Gedicht auf einem weißen Altarsfusse. Bereits am Tage vorher war der Geheimrat, Oberbürgermeister von Weimar, einetroffen und überbrachte die Glückwünsche der höchsten Herrschaften. In der Laufe des Vormittags fuhr Goethe mit Friedrich, Mohr und seinen beiden Enkeln über die Plätze des alten Bergwerks nach Egersburg und über (langt entschuldigen) Wasser mühle, wo Goethe sich in das Bergwerk eintraf. Auf dem Rückwege fuhr man über Martinerode und begrüßte unterwegs die „Hufe Erde“, die Goethe seit 60 Jahren kannte. Beim feierlichen Mahle erschien er etwas abgepaßt; vielleicht, meint Mohr, war ihm beim Gedächtnis der Erinnerung an sein hohes Alter nicht ganz angenehm. Den Nachmittag und Abend verbrachte er fast durchgehend allein, still der gewohnten Weise huldigend. Im nächsten Tage suchte er nochmals die Stätten auf, die ihm von früheren Zeiten her lieb und teuer waren und deren Erinnerung er bereits am 27. und 28. August erneuert hatte.











